

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“). Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

2. Angebote – Angebotsunterlagen - Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich und unter Vorbehalt eines Zwischenverkaufs, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.2. Die vom Kunden gelieferten Unterlagen (Angaben, Zeichnungen, Muster, Modelle oder dergleichen) sind für uns maßgebend; der Kunde haftet für ihre inhaltliche Richtigkeit, technische Durchführbarkeit und Vollständigkeit; wir sind nicht verpflichtet, eine Überprüfung derselben durchzuführen.
- 2.3. Im Fall von Widersprüchen einzelner Vertragsbestandteile gelten diese in folgender Reihenfolge: (i) unsere Auftragsbestätigung; (ii) jedes sonstige Dokument, das unserer Auftragsbestätigung beigelegt oder auf das in ihr verwiesen wird; (iii) diese AGB; (iv) jedes andere Dokument, das diesen AGB beigelegt oder auf das in ihnen verwiesen wird; (v) unser Angebot; (vi) jedes andere Dokument, das unserem Angebot beigelegt oder auf das in ihm verwiesen wird; und (vii) die Bestellung.

3. Lieferung - Gefahrübergang

- 3.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind Angaben zu Lieferzeiten nur annähernd. Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Seiten über die Bedingungen des Auftrags einig sind. Vereinbarte Liefertermine werden entsprechend herausgeschoben.
- 3.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung und Gefahrübergang Ex Works (EXW) (gemäß Incoterms 2020 bzw. der aktuellen Fassung) vereinbart. Lieferort und Erfüllungsort ist der Standort unseres in der Auftragsbestätigung bezeichneten Werkes.
- 3.3. Die Lieferung kann in einer oder mehreren Teillieferungen und zu verschiedenen Zeiten erfolgen, soweit dies dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.
- 3.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder wird die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. In diesen Fällen werden wir die Produkte auf Risiko des Kunden lagern und dem Kunden die Lagerung in Rechnung stellen.
- 3.5. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt gehindert, sind wir verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu informieren. Höhere Gewalt ist jedes Ereignis oder jeder Umstand außerhalb unserer Kontrolle wie insbesondere Knappheit an Elektrizität, Wasser, Produktionsmitteln oder Rohmaterialien, Arbeitskämpfe, Feuer, Überschwemmungen, Epidemien und Pandemien, Naturkatastrophen, Handlungen feindlicher Staaten, staatliche oder behördliche Maßnahmen, Transportengpässe oder -hindernisse, Maschinenschäden oder sonstige Störungen der betrieblichen Abläufe entweder bei uns oder unseren Vorlieferanten/Subunternehmern, für die wir nicht verantwortlich sind und die nachweislich einen erheblichen Einfluss haben, Ausfall der Zahlungsdienstleistungen einer Bank infolge von Handelsrestriktionen, Sanktionen, Embargos oder ähnlichen Maßnahmen sowie Beschränkungen durch Regierungen oder behördliche Stellen oder neue Umstände, Handlungen oder Unterlassungen eines Kunden oder eines Dritten, die dazu führen oder (nach der vernünftigen Einschätzung von Sandvik) dazu führen können, dass Sandvik oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder Kreditverträge, Anleihebedingungen oder sonstige Finanzierungsvereinbarungen verstößt. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt oder der Störung hinauszuschieben, soweit wir unserer vorstehenden Informationsverpflichtung nachgekommen sind. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatz unsere Lieferpflicht. Weist der Kunde nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Dauert das Ereignis höherer Gewalt oder der Störung länger als drei Monate an, so können beide Parteien hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten; wir haben dieses Rücktrittsrecht aber nur, wenn wir unserer vorstehenden Informationsverpflichtung nachgekommen sind und soweit wir nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen haben.
- 3.6. Ziffer 3.5 gilt entsprechend, soweit wir vor Abschluss des Vertrages mit dem Kunden zu unserer Eindeckung ein Geschäft mit einem Vorlieferanten abgeschlossen haben, das uns bei ordnungsgemäßer Durchführung die Erfüllung unserer vertraglichen Lieferpflichten ermöglicht hätte, und wir von unserem Vorlieferanten ohne unser Verschulden nicht, nicht richtig und/oder nicht rechtzeitig beliefert werden.
- 3.7. Sollte es aufgrund höherer Gewalt zu anderen Folgen für die Lieferung der Waren und Dienstleistungen (einschließlich Transport und Logistik) kommen, die außerhalb der Kontrolle des Dienstleisters liegen, wird Sandvik den Kunden über die Folgen informieren. Bei Auswirkungen, wie z. B. einer Erhöhung des Preises der Waren und

Dienstleistungen (einschließlich der Transport- und Logistikkosten), behält sich Sandvik das Recht vor, diese Kosten an den Kunden weiterzugeben (in angemessenem Umfang). Etwaige Erhöhungen werden gemäß den im Vertrag festgelegten Preisen oder, falls es keine Preise gibt, in angemessener Höhe berechnet.

3.8. Auf Schadensersatz haften wir nur nach Maßgabe der Ziffer 12 dieser AGB. Für den Rücktritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Rücklieferungen

4.1. Soweit wir dem Kunden unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen eines gesetzlichen Rücktrittsrechts das Recht zur Rückgabe von Ersatz- und Verschleißteilen eingeräumt haben, ist eine Rückgabe der Teile nur unter folgenden Bedingungen möglich:

4.1.1. der Kunde hat uns innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung angezeigt, dass er die Teile zurückgeben möchte;

4.1.2. nach einer solchen Anzeige erstellen wir eine "Retouren-Notiz", die den Kunden anweist, die Teile an ein von Sandvik genanntes Lager zurückzusenden;

4.1.3. der Kunde hat die Teile so an das von Sandvik genannte Lager zu versenden, dass sie dort innerhalb von 14 Tagen seit dem Datum der Retouren-Notiz und in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen seit Anlieferung bei ihm eintreffen;

4.1.4. ungeachtet anderer Ausschlusskriterien sind in jedem Fall nicht rückgebbar: Dichtungen, Bänder, Schläuche, Teile eines nicht mehr vollständigen Kits, Sonderanfertigungen, nicht von Sandvik hergestellte Teile, Glas.

4.2. jegliche Verpflichtung oder Haftung für zurückgegebene Teile ist ausgeschlossen, außer im Falle einer vorherigen schriftlichen Bestätigung durch eine von Sandvik erstellte Retouren-Notiz. Die Retouren-Notiz beinhaltet die vorläufige Genehmigung der Rückgabe. Die endgültige Genehmigung steht in unserem freien Ermessen und unterliegt folgenden Bedingungen:

4.2.1. eine Kopie der Retouren-Notiz liegt den zurückgesandten Teilen bei;

4.2.2. die Teile werden bei Eingang in dem von uns genannten Lager einer visuellen und technischen Inspektion unterzogen;

4.2.3. die Teile müssen unbeschädigt, originalverpackt und als neu wiederverkaufsfähig sein;

4.2.4. die Teile dürfen nicht montiert oder sonst in irgendeiner Weise benutzt worden sein;

4.2.5. Teile, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, werden in dem Lager bis zum Erhalt weiterer Anweisungen des Kunden verwahrt;

4.2.6. Teile, die gemäß Ziff. 4.2.5 verwahrt und von dem Kunden nicht innerhalb von 3 Monaten ab Eingang im Lager abgeholt werden, werden von Sandvik verwertet.

4.3. Wenn die Teile unter Einhaltung der Bedingungen dieser Ziff. 4 zurückgegeben wurden, erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe des ursprünglichen Rechnungsbetrages.

4.4. Die Rücksendung der Teile zu dem von Sandvik genannten Lager und die damit verbundenen Frachtkosten sind Sache des Kunden.

5. Preis und Zahlung

5.1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, beinhalten unsere Preise keine Transportkosten, Versicherung, Steuern, Zölle oder sonstige öffentliche Abgaben.

5.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen. Wenn in einem Land von Sandvik im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen Mehrwertsteuer an eine Steuerbehörde zu zahlen ist, wird ein Betrag in Höhe dieser Mehrwertsteuer berechnet und dem Kunden als zusätzlicher Betrag in Rechnung gestellt. Soweit eine Zahlung an eine Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch Bezugnahme auf oder als ein bestimmter Prozentsatz eines anderen Betrags oder einer anderen Erlösquelle berechnet wird, wird diese Zahlung durch Bezugnahme auf oder als ein bestimmter Prozentsatz des Betrags oder der Erlösquelle ohne die darin enthaltene Mehrwertsteuer berechnet. Wenn ein Verkauf von Waren als nicht mehrwertsteuerpflichtig behandelt wird, weil der Kunde oder sein Spediteur die Waren von einem Land in ein anderes Land befördert, stellt der Kunde Sandvik auf Anfrage alle Transportdokumente und (falls zutreffend) Zolldokumente zur Verfügung, um den grenzüberschreitenden Verkehr der Waren nachzuweisen. Wenn der Kunde diese Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder die Waren nicht grenzüberschreitend befördert wurden, zahlt der Kunde an Sandvik einen Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer, die Sandvik gegenüber einer Steuerbehörde zu entrichten hat, zusammen mit Strafen und/oder Zinsen, die Sandvik von einer Steuerbehörde im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren auferlegt werden.

5.3. Wir erstellen die Rechnung bei Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistungen. Unter der Voraussetzung, dass die Lieferung bzw. Leistungserbringung erfolgt ist, ist die Rechnung für Warenlieferungen innerhalb von 30 Tagen und für sonstige Leistungen innerhalb von 7 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass diese von uns anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gegenansprüche des Kunden aus demselben Vertrag wegen Mängeln, Nichtleistung und / oder unfertiger bzw. unvollständiger Leistung bleiben hiervon unberührt.

5.5. Wird ein geschuldeter Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht bezahlt, können wir ab diesem Datum hierauf Verzögerungszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem Basiszins berechnen sowie zusätzlich eine Pauschale von € 40,00.

5.6. Der Kunde ersetzt uns alle Kosten, die uns im Zusammenhang mit der nicht termingerechten Zahlung des Kunden entstehen, einschließlich der Kosten unserer Rechtsabteilung und/oder der von uns eingeschalteten externen Anwälte, unserer Beitreibungskosten und Kosten von Inkassobüros.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst auf den Kunden über, wenn dieser für die Waren die gemäß Ziff. 5 zahlbaren Beträge einschließlich etwaiger Zinsen in vollem Umfang gezahlt hat.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er hat sie von anderen Gütern getrennt zu halten, sodass sie leicht als unser Eigentum identifizierbar sind, und darf Kennzeichnungen oder Verpackungen auf oder in Bezug auf die Waren nicht entfernen, verunstalten oder verdecken. Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren bis zum Eigentumsübergang gegen alle für solche Waren üblichen Risiken zu versichern. Auf Anforderung wird der Kunde uns Kopien der Versicherungspolice zur Verfügung stellen. Für den Fall des Untergangs oder der Beschädigung der Vorbehaltsware tritt der Kunde in diesem Zusammenhang bestehende etwaige Ansprüche auf Versicherungsleistungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderungen in Ansehung des Liefergegenstandes als zusätzliche Sicherheit im Voraus an uns ab.
- 6.3. Die Vorbehaltsware darf vom Kunden ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 6.4. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.5. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen / Stoffen untrennbar vermischt oder dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen / Stoffen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Miteigentum für uns. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 6.6. Sind bei Lieferungen in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des vorstehend geregelten Eigentumsvorbehalts oder der in den vorangegangenen Absätzen bezeichneten sonstigen Rechte unsererseits bestimmte Maßnahmen und / oder Erklärungen durch den Kunden erforderlich, so hat der Kunde uns hierauf schriftlich oder in Textform unverzüglich hinzuweisen und diese Maßnahmen und / oder Erklärungen auf seine eigenen Kosten unverzüglich durchzuführen bzw. abzugeben. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten unverzüglich andere geeignete Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu verschaffen.
- 6.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Gewährleistung

- 7.1. Die Standard-Gewährleistung von Sandvik in der Fassung zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gilt für alle von uns gelieferten Waren und wird dem Kunden bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.
- 7.2. Neben dieser Standard-Gewährleistung gelten für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) die gesetzlichen Bestimmungen, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.3. Sofern wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Vorgaben und / oder sonstigen Unterlagen des Kunden leisten, trägt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 7.4. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden um einen Werkvertrag, findet § 377 HGB entsprechende Anwendung.
- 7.5. Uns ist Gelegenheit zu geben, einen gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Werden vom Kunden oder von Dritten eigenmächtige Änderungen oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- 7.6. Ist die gelieferte Ware oder das hergestellte Werk mangelhaft, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte nach folgender Maßgabe zu

- (i) Wir sind zunächst berechtigt, nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Kunden mangelfreie Ware zu liefern bzw. im Falle eines Werkvertrages ein neues Werk herzustellen (Nacherfüllung). Der Kunde hat uns hierfür die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (ii) Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich das Mängelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder die Aufwendungen für den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Kunde den Mangel beim Einbau bereits kannte oder der Einbau nicht bestimmungsgemäß erfolgte. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde den Mangel vor dem Einbau grob fahrlässig nicht erkannt hat, es sei denn wir haben den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen.
- (iii) Im Falle der Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung bei Werkverträgen hat uns der Kunde die mangelhafte Ware auf unser Verlangen zurückzugeben. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den für die gelieferte Ware vereinbarten Preis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen angemessenen Teil des Preises zurückzuhalten.
- (iv) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (v) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 11 dieser AGB.

7.7. Für die Verjährungsfristen gilt Ziffer 12 dieser AGB.

8. Geistiges Eigentum

- 8.1. Sandvik (d.h. Sandvik Mining and Construction AB oder das betreffende mit ihr verbundene Unternehmen) ist und bleibt alleinige Eigentümerin allen bestehenden und im Zuge der Vertragsdurchführung geschaffenen Geistigen Eigentums in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen.
- 8.2. Mit Lieferung der entsprechenden Waren und/oder Dienstleistungen räumt Sandvik hiermit dem Kunden das nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, das in den gelieferten Waren enthaltene oder zusammen mit ihnen oder den erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung gestellte Geistige Eigentum in dem Umfang zu nutzen, wie dies zu Installation, Nutzung oder Instandhaltung der Waren oder Leistungen notwendig ist. Sonstige Rechte oder Lizenzen werden weder direkt noch indirekt eingeräumt.
- 8.3. Nichts in diesem Vertrag erlaubt es dem Kunden, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik die Waren oder Dienstleistungen oder das Geistige Eigentum von Sandvik zu kopieren, zu reproduzieren, zu modifizieren, anzupassen, zu ändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln oder hiervon 3D-Kopien/Drucke zu erstellen oder ganz oder teilweise hiervon abgeleitete Werke zu erstellen. Wenn der Kunde das Geistige Eigentum von Sandvik unter Verletzung dieses Vertrages nutzt, kann Sandvik diese Rechte nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise sofort kündigen oder widerrufen.
- 8.4. "**Geistiges Eigentum**" bedeutet unter anderem alle Patente, Urheberrechte, Marken, Handelsaufmachungen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Rechte an gewerblichen Mustern und Modellen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Entwürfe, Erfindungen, Strukturen und Algorithmen für maschinelles Lernen (unabhängig davon, ob sie durch maschinelles Lernen geschaffen oder erlangt wurden) und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum oder geistiges Eigentum (unabhängig davon, ob sie eingetragen oder nicht eingetragen sind) überall auf der Welt. Geistiges Eigentum umfasst auch alle Verbesserungen, Erweiterungen und abgeleiteten Werke, die auf bereits bestehendem geistigem Eigentum basieren.

9. Vertrauliche Informationen

- 9.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen von Sandvik nur zur Ausübung seiner Rechte und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu verwenden. Die Informationen bleiben jederzeit Eigentum von Sandvik.
- 9.2. Jede Partei verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt Vertrauliche Informationen an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist durch Klausel 9.3 gestattet.
- 9.3. Jede Partei kann die Vertraulichen Informationen der anderen Partei offenlegen:
 - 9.3.1. an seine verbundenen Unternehmen und Vertreter, die diese Vertraulichen Informationen zum Zwecke der Ausübung der Rechte der Partei oder der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag benötigen, sofern die offenlegende Partei alle angemessenen Schritte unternimmt, um sicherzustellen, dass ihre Vertreter die in dieser Ziffer 9 enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen erfüllen, als wären sie Vertragspartei. Die offenlegende Partei ist dafür verantwortlich, dass ihre Vertreter und verbundenen Unternehmen die in dieser Ziffer 9 festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten; und
 - 9.3.2. gemäß gesetzlichen Verpflichtungen oder der Anordnung eines Gerichts oder staatlicher Stelle.
- 9.4. Die in dieser Ziffer 9 auferlegten Verpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) öffentlich bekannt sind, es sei denn, dies ist das Ergebnis der Verletzung einer Verpflichtung durch die andere Partei; (ii) rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden, der in Bezug auf die Informationen keine Vertraulichkeitsverpflichtung hat;

(ii) vom Empfänger unabhängig entwickelt wurden oder sich vor dem Erhalt im rechtmäßigen Besitz des Empfängers befanden; oder (iv) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde erworben wurden.

9.5. Jede Partei behält sich alle Rechte an ihren Vertraulichen Informationen vor. Der anderen Partei werden keine anderen Rechte oder Pflichten in Bezug auf die Vertraulichen Informationen einer Partei als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten gewährt.

9.6. "**Verbundenes Unternehmen**" bedeutet jedes Unternehmen, das von einer Partei kontrolliert wird, das eine Vertragspartei kontrolliert oder das unter gemeinsamer Kontrolle mit einer Vertragspartei steht. Für die Zwecke dieser Geschäftsbedingungen bedeutet "Kontrolle" über ein Unternehmen den direkten oder indirekten Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Aktien oder Anteile, die zur Wahl der Geschäftsführer eines solchen Unternehmens berechtigt sind, oder einen gleichwertigen Einfluss auf die Geschäftsführung eines solchen Unternehmens, solange diese Berechtigung oder dieser Einfluss besteht; "**Vertrauliche Informationen**" sind alle Informationen oder Daten in Bezug auf eine Partei oder ihre verbundenen Unternehmen oder Vertreter oder deren jeweilige Geschäftstätigkeit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Berichte, Broschüren, technische Dokumente, Spezifikationen, Teilenummern, Servicehandbücher, Zeichnungen, Informationen, Interpretationen, Produktionsmethoden, Aufzeichnungen, Vorgänge, Prozesse, Pläne, Produktinformationen, Preislisten, Marktchancen und Kunden, die Informationen enthalten oder anderweitig wiedergeben, die urheberrechtlich geschützt sind oder sein können und/oder Geschäftsgeheimnisse, Konzepte, Know-how, Entwürfe, Patentanmeldungen, Erfindungen, Software, (Quer-)Referenzen, Verfahren, Geschäftspläne, Finanzinformationen usw. umfassen, die eine Partei der anderen Partei oder ihren verbundenen Unternehmen oder Vertretern schriftlich, mündlich oder anderweitig offenbart; "**Vertreter**" sind Geschäftsführer, Angestellte, leitende Angestellte, Berater, Wirtschaftsprüfer, Beauftragte, Berater, Vertriebshändler oder Unterauftragnehmer einer Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens.

10. Elektronische Daten

10.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Sandvik alle Eingabedaten und Ausgabedaten sammelt, speichert, analysiert und verarbeitet, damit Sandvik

10.1.1. dem Kunden den Equipment Monitoring Service (einschließlich aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen, die durch Sandvik oder seine Vertreter erbracht werden) zur Verfügung stellen kann; und

10.1.2. die Sandvik-Daten für eigene Zwecke entwickeln kann.

10.2. Sofern nicht anders vereinbart, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Sandvik Vertretern (wie z. B. Distributoren oder Händlern), die Waren verkaufen oder weiterverkaufen und Sandvik-Geräte und -Dienstleistungen bereitstellen, die Erlaubnis erteilt, auf Ausgabedaten zuzugreifen und diese zu verarbeiten, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, diesen Dritten in die Lage zu versetzen, Dienstleistungen für den Kunden im Rahmen ihres Händlervertrags oder andere Dienstleistungen, die der Kunde als Teil des digitalen Dienstes abonniert hat oder abonnieren kann, zu erbringen. Die Dienstleistungen können die Überwachung der Betriebsstunden der Geräte, der Produktivität der Geräte oder die Unterstützung oder Durchführung von Aftermarket-Services oder Ähnliches umfassen.

10.3. Alle Rechte an oder im Zusammenhang mit den Sandvik-Daten verbleiben bei Sandvik.

10.4. Alle Rechte an oder im Zusammenhang mit den Eingabe- und Ausgabedaten verbleiben beim Kunden, um sie für seine eigenen internen Geschäftszwecke zu nutzen. Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sandvik verpflichtet sich der Kunde, die Eingabedaten oder Ausgabedaten ganz oder teilweise (unabhängig vom Format) nicht an Dritte außerhalb der Unternehmensgruppe des Kunden weiterzugeben; der Kunde kann diese Informationen jedoch an Drittanbieter weitergeben (soweit dies erforderlich ist, damit dieser Dienstleister in der Lage ist, dem Kunden Dienstleistungen für die Waren zu erbringen), die angemessene Vertraulichkeitsverpflichtungen unterzeichnet haben. Während der Laufzeit des Equipment Monitoring Services stellt Sandvik auf schriftliche Anfrage des Kunden eine Kopie der von Sandvik von Zeit zu Zeit gespeicherten kundenspezifischen Eingabedaten und/oder Ausgabedaten zur Verfügung. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik keine Hard- oder Software von Dritten in oder auf den Waren installieren oder sie mit Computern oder Automatisierungssystemen von Dritten verbinden.

10.5. Sandvik wendet auf die Eingabe- und Ausgabedaten die gleichen Sicherheits- und Vertraulichkeitsstandards an wie auf ihre eigenen geschäftskritischen Daten.

10.6. Der Equipment Monitoring Service ist ein Service von Sandvik auf der Grundlage von Eingabedaten, die der Kunde an Sandvik übermittelt. Wenn und soweit Eingabedaten und/oder Ausgabedaten personenbezogene Daten enthalten, verpflichten sich beide Parteien, alle anwendbaren Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Im Sinne der Datenschutzgesetzgebung ist der Kunde der Datenverantwortliche und Sandvik der Datenverarbeiter für diese personenbezogenen Daten. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass er alle erforderlichen Mitteilungen an die betroffenen Personen gemacht hat, und, wenn der Kunde es für notwendig hält, dass angemessene Zustimmungen eingeholt wurden, um die rechtmäßige Übermittlung und Verarbeitung von Eingabe- und/oder Ausgabedaten durch Sandvik und ihre Subunternehmer, wie im Vertrag beschrieben, zu ermöglichen. Der Kunde stimmt hiermit zu, dass Sandvik nach eigenem Ermessen jeden Subunternehmer innerhalb oder außerhalb der EU/EWR als Subunternehmer für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung beauftragen kann; Sandvik bleibt gegenüber dem Kunden für die Handlungen und Unterlassungen dieses Subunternehmers verantwortlich.

10.7. Der Kunde erkennt an, dass der Equipment Monitoring Service auf den an Sandvik übermittelten Eingabedaten basiert. Sandvik kann nicht garantieren, dass der Equipment Monitoring Service den tatsächlichen Zustand der Angeschlossenen Geräte vollständig berücksichtigt, und es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die Informationen in Bezug auf den Equipment Monitoring Service zu überprüfen und den tatsächlichen Zustand der Angeschlossenen Geräte entsprechend zu bestätigen.

- 10.8. Sandvik übernimmt die Gewährleistung für Hardware und Service gemäß dem Vertrag und ggf. gemäß der Sandvik-Gewährleistungsbedingungen. Sandvik gibt keine gesonderten Zusicherungen oder Garantien oder Erklärungen in Bezug auf den Equipment Monitoring Service oder die Software, deren Nutzung, Leistung, erzielten Ergebnisse, Integration, zufriedenstellende Qualität, Eignung für Kundenanforderungen oder gegebene oder beabsichtigte Zwecke oder Situationen oder informationstechnische Systeme oder ihren virenfreien, fehlerfreien oder ununterbrochenen Betrieb oder dass der Equipment Monitoring Service oder die Software informationstechnische Systeme nicht beeinträchtigen oder stören. Sandvik gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Richtigkeit von Eingabe- und/oder Ausgabedaten und macht keine Zusagen über die Eignung des Equipment Monitoring Service für eine bestimmte Situation. Sofern nicht anders vereinbart, ist Sandvik nicht verpflichtet, kundenspezifische Daten zu speichern, mit Ausnahme der Eingabedaten.
- 10.9. Der Kunde verpflichtet sich, Sandvik von allen Klagen, Ansprüchen (einschließlich Widerklagen), Verfahren, Kosten (einschließlich aller angemessenen Rechtskosten), Verlusten, Schäden, Bußgeldern, Strafen (einschließlich Straf- oder exemplarischer Schäden) und allen anderen Verpflichtungen, die sich aus Verpflichtungen, Handlungen und/oder Unterlassungen des Kunden gemäß Ziffer 10.6 ergeben, freizustellen und vollständig zu entschädigen, es sei denn, diese Verletzung ist auf die Verletzung der Ziffer 10.6 durch Sandvik zurückzuführen.
- 10.10. "**Angeschlossene Geräte**" bezeichnet Geräte, einschließlich Waren mit Fernüberwachungs-Hardware und/oder -Software, die von Sandvik für den Kunden vertragsgemäß installiert, angeschlossen und aktiviert wurden; "**Ausgabedaten**" sind Eingabedaten, die von Sandvik verarbeitet wurden, um dem Kunden als Teil des Equipment Monitoring Services Leistungen zu erbringen, der immer alle Daten oder Informationen über die Gerätekontrollsysteme von Sandvik ausschließt, einschließlich der Frage, wie die funktionale Leistung erreicht werden kann; "**Datenschutzgesetzgebung**" bedeutet (i) gegebenenfalls die Allgemeine Datenschutzverordnung ((EU) 2016/679) und/oder (ii) nationale Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften in Bezug auf den Datenschutz, wie sie von Zeit zu Zeit geändert oder aktualisiert werden; "**Eingabedaten**" bezeichnet Daten, die entweder von oder in Verbindung mit den Angeschlossenen Geräten erzeugt, gesammelt, aufgezeichnet oder hochgeladen werden, einschließlich Nutzungsinformationen über die Angeschlossenen Geräte und die branchenüblichen Daten SAE J1939, jedoch unter Ausschluss aller Daten oder Informationen über die Gerätekontrollsysteme von Sandvik, einschließlich der Frage, wie eine funktionale Leistung erreicht werden kann; "**Equipment Monitoring Service**" bezeichnet die von Sandvik im Zusammenhang mit dem Erhalt von Eingabedaten, wie sie im Vertrag näher beschrieben sind, erbrachten Dienstleistungen, die unter anderem die Verfügbarkeit von Daten über Angeschlossene Geräte über einen webbasierten (oder ähnlichen) Abonnementdienst beinhalten können, der nach der Online-Bestätigung der relevanten Bedingungen des Webportals erhalten wurde; "**Persönliche Daten**" hat die Bedeutung, die in der Allgemeinen Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 angegeben ist; "**Sandvik-Daten**" sind aggregierte und/oder anonyme Daten, die von Sandvik auf der Grundlage von (i) Eingabedaten und/oder Ausgabedaten oder (ii) anderweitig durch die Nutzung des Equipment Monitoring Services erstellt, erzeugt, generiert, abgeleitet oder produziert werden unter Ausschluss personenbezogener Daten;

11. Software und Computersteuerungssysteme

- 11.1. Wenn der Verkauf von Waren/Dienstleistungen und/oder verbundenen Geräten auch Software oder Systeme ("Software") umfasst, wird dem Kunden während der Laufzeit eines Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und widerrufliches Recht eingeräumt, die betreffende Software gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen zu nutzen, während das Eigentum und alle sonstigen Rechte an der Software stets bei Sandvik verbleiben.
- 11.2. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik keine Software ändern oder aus den Waren oder Angeschlossenen Geräten entfernen, Kopien der betreffenden Software erstellen oder die Software verkaufen, lizenzieren, übertragen oder anderweitig veräußern oder verteilen oder für andere Zwecke verwenden als dies für die Installation, den Betrieb und die Wartung der Waren erforderlich ist. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass auch seine Vertreter diese Bestimmung einhalten.
- 11.3. Der Kunde erkennt an, dass der Equipment Monitoring Service ausschließlich dem Kunden zur Verfügung gestellt wird und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sandvik nicht übertragen werden kann. Der Kunde verpflichtet sich, Sandvik zu benachrichtigen, wenn er die Angeschlossenen Geräte verkauft, vermietet, vermietet oder anderweitig überträgt, und dem Erwerber und/oder Benutzer mitzuteilen, dass die Geräte angeschlossen sind.
- 11.4. Abgesehen von den Angeschlossenen Geräten muss der Kunde über eine Computer- und Netzwerkinfrastruktur verfügen, die den zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages von Sandvik festgelegten Anforderungen entspricht ("Technische Mindestanforderungen"). Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass die Erbringung des Dienstes davon abhängt, dass seine IT-Ausstattung die Technischen Mindestanforderungen erfüllt. Der Kunde muss während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages sicherstellen, dass seine Netzwerkinfrastruktur den Technischen Mindestanforderungen entspricht.
- 11.5. Wenn Drittanbieter- oder Open-Source-Software geliefert wird, sind deren Lizenzbedingungen Teil des Vertrages und gelten, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders angegeben, anstelle dieser AGB für die Nutzung dieser Drittanbietersoftware durch den Kunden. Sandvik übernimmt keine Garantie für Software von Dritten oder Open-Source-Software und schließt ausdrücklich jegliche Haftung für diese aus, insbesondere im Hinblick auf die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter. Verfügt der Kunde über andere Software und Hardware, so sind die Gewährleistungsrechte des Kunden in den entsprechenden Endbenutzer-Lizenzverträgen enthalten.
- 11.6. Jede im Rahmen dieses Vertrages ausdrücklich oder stillschweigend gewährte Lizenz kann jederzeit widerrufen werden.

11.7. Der Kunde wird Sandvik jederzeit entschädigen und schadlos halten und Sandvik und seine Vertreter von allen Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben, die einem dieser Entschädigten oder einem Dritten entstehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle angemessenen Anwaltskosten) freistellen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung oder Nutzung der Software durch den Kunden ergeben, es sei denn, dass die Verbindlichkeiten, Kosten und Schäden ausschließlich und unmittelbar durch eigene Fahrlässigkeit von Sandvik verursacht wurden.

12. Haftung

12.1. Vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 12.2 haften wir auf Schadensersatz – bei vertraglichen, außervertraglichen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Verzug und Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und Delikt – nur bei Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Darüber hinaus haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Soweit uns keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

12.2. Von den in Ziffer 12.1 geregelten Haftungsausschlüssen und –beschränkungen unberührt bleiben Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. –beschränkungen gelten außerdem nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder soweit wir aus der Übernahme einer Garantie oder wegen der Übernahme des Beschaffungsrisikos haften.

12.3. Die Ziffern 12.1 bis 12.2 gelten auch, wenn der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

12.4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

13. Verjährung

13.1. Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

13.2. Zwingende Verjährungsvorschriften bleiben unberührt. Die in Ziffer 13.1 genannte Verjährungserleichterung gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche aufgrund von Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit und für Ansprüche aufgrund der Übernahme einer Garantie oder der Übernahme des Beschaffungsrisikos. Unberührt bleiben auch die längeren Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte eines Dritten), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Baustoffe und Bauteile sowie Planungsleistungen für ein Bauwerk) und §§ 438 Abs. 3, 634a Abs. 3 BGB (Arglist).

13.3. Die sich nach den Ziffern 13.1 und 13.2 für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln ergebenden Verjährungsfristen gelten entsprechend für konkurrierende vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Vertragsware beruhen. Wenn jedoch im Einzelfall die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsregeln zu einer früheren Verjährung der konkurrierenden Ansprüche führen sollte, gilt für die konkurrierenden Ansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

13.4. Soweit gemäß Ziffer 13.1 bis 13.3 die Verjährung von Ansprüchen uns gegenüber verkürzt wird, gilt diese Verkürzung entsprechend für etwaige Ansprüche des Kunden gegen unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten sowie Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

14. Sanktionen, Exportkontrolle, Endbenutzersicherung etc.

14.1. Der Kunde bestätigt ab dem Datum dieses Vertrages fortlaufend folgendes: Er wird die Waren nicht für den militärischen Endgebrauch oder an einen militärischen Endverbraucher verwenden, reexportieren, übertragen oder zurückübertragen; er wird die Waren nicht an eine sanktionierte Person reexportieren, übertragen oder zurückübertragen; die Waren werden nicht für einen Zweck verwendet, reexportiert, übertragen oder zurückübertragen, der mit chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder Raketen verbunden ist, die in der Lage sind, solche Waffen zu tragen; und die Waren oder deren Nachbildungen werden nicht in einer nuklearen explosiven Aktivität oder einem ungesicherten Kernbrennstoffkreislauf verwendet. Der Kunde versteht und erkennt an, dass Sandvik nicht für Waren oder Produkte verantwortlich ist, die später vom Kunden exportiert oder reexportiert oder an eine andere Person und/oder Vertretung im In- oder Ausland verkauft werden. Im Falle einer solchen Wiederausfuhr, Übertragung oder Rückübertragung der Waren nach dem Verkauf ist der Kunde für die Einhaltung aller anwendbaren Ausfuhrkontrollbestimmungen verantwortlich, einschließlich der Einholung von etwa erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen.

14.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen strikt einzuhalten. Insbesondere darf der Kunde keine Waren, Ausrüstungen, Produkte, Waren, Dienstleistungen, Software, Quellcode oder Technologien, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten wurden, an oder über eine sanktionierte

Person oder ein Sanktioniertes Gebiet oder für den militärischen Endgebrauch oder an einen militärischen Endverbraucher, direkt oder indirekt verkaufen, bereitstellen, exportieren, reexportieren, übertragen, umleiten, verleihen, vermieten, versenden oder anderweitig freigeben oder veräußern, ohne zuvor eine Genehmigung der zuständigen Sanktionsbehörde eingeholt zu haben, die aufgrund entsprechender Ausfuhrkontrollbestimmungen erforderlich ist. Keine der Vertragsparteien ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen würden, dass sie gegen geltende Ausfuhrkontrollbestimmungen verstößt.

14.3. Wenn der Kunde gegen eine in dieser Ziffer 14 beschriebene Zusage, Gewährleistung oder Verpflichtung verstößt oder nach vernünftiger Einschätzung von Sandvik eine solche Verletzung wahrscheinlich ist, vereinbaren die Parteien, dass Sandvik gegenüber dem Kunden oder einem Dritten nicht für eine spätere Nichterfüllung durch Sandvik im Rahmen dieses Vertrages haftet und dass der Kunde Sandvik von allen Ansprüchen oder Verlusten im Zusammenhang mit dieser Nichterfüllung freistellt und schadlos hält.

14.4. Sandvik hat das Recht, diesen Vertrag sofort und ohne Haftung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu kündigen, wenn der Kunde eine Sanktionierte Partei wird oder der Kunde gegen eine in dieser Ziffer 14 beschriebene Zusage, Gewährleistung oder Verpflichtung verstößt.

14.5. "**Ausfuhrkontrollbestimmungen**" bedeutet alle Handels- oder Wirtschaftsbeschränkungen oder Gesetze, die von einer Sanktionsbehörde erlassen, verwaltet, verhängt oder durchgesetzt wurden; "**Sanktionierte Person**" bezeichnet jede Person, die (a) auf einer Sanktionsliste aufgeführt ist oder sich direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle einer oder mehrerer Personen befindet, die auf einer Sanktionsliste aufgeführt sind; (b) sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person auf einer Sanktionsliste befindet oder im Namen oder im Interesse dieser Person handelt; (c) eine Regierung eines Landes, das Gegenstand von Sanktionen ist, oder eine Agentur, Organ oder Behörde einer Person ist, die direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle einer solchen Regierung steht; oder (d) die in einem Sanktionierten Gebiet ansässig oder ansässig ist, von dort aus operiert oder nach den Gesetzen eines Sanktionierten Gebietes gegründet wurde; "**Sanktioniertes Gebiet**" bedeutet Krim, Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien oder jedes andere Land, das nach dem Datum dieses Vertrages Ziel umfassender Ausfuhrkontrollbestimmungen wird; "**Sanktionsbehörde**" bedeutet: (a) den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, (b) die Vereinigten Staaten von Amerika, (c) das Vereinigte Königreich und (d) die Europäische Union, einschließlich der zuständigen Behörden einer der Vorgenannten; "**Sanktionsliste**" bedeutet: a) die konsolidierte Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen; b) die Liste der besonders benannten Staatsangehörigen und gesperrten Personen oder die vom US Office of Foreign Assets Control geführte Liste der sektoralen Ausfuhrkontrollbestimmungen; c) die konsolidierte Liste der Personen, Gruppen und Körperschaften, die EU-Finanzsanktionen unterliegen; d) die konsolidierte Liste der Ziele von Finanzsanktionen oder die Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen im Hinblick auf die Maßnahmen Russlands zur Destabilisierung der Situation in der Ukraine unterliegen, die vom britischen Finanzministerium geführt werden; oder (e) eine ähnliche Liste oder die öffentliche Ankündigung von Ausfuhrkontrollbestimmungen durch eine andere Sanktionsbehörde;

15. Leistungsfähigkeit des Kunden

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach § 321 BGB zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

16. Kündigungs- und Rücktrittsrechte des Kunden

15.1 Wegen einer Pflichtverletzung unsererseits, die nicht in einem Mangel besteht, ist der Kunde nur dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

15.2 Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag oder einen Werklieferungsvertrag über bewegliche, nicht vertretbare Sachen, ist das freie Kündigungsrecht des Kunden (§§ 651, 649 BGB) ausgeschlossen.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Der Kunde hat das Wesen des Verhaltenskodex von Sandvik, von dem eine Kopie auf Anfrage erhältlich ist, sowie alle anwendbaren Gesetze, Statuten und Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Anti-Korruption, einschließlich des UK Bribery Act 2010 und des US Foreign Corrupt Practices Act in der jeweils gültigen Fassung, jederzeit einzuhalten. Die Nichteinhaltung dieses Absatzes stellt eine wesentliche Verletzung dar, die Sandvik berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen.

16.2 Sofern nicht gesetzlich verboten, hat der Kunde von seinem Versicherer, falls gegeben, den Verzicht auf alle Abtretungsrechte gegen Sandvik und/oder ihre Versicherer zu verlangen.

16.3 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

16.4 Für das Vertragsverhältnis und sämtliche Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG-Convention on Contracts for the International Sale of Goods).



**Sandvik Mining and Construction Central Europe GmbH
VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

**Version: 5.0 Juli 2021
Deutschland**

16.5 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Essen und die Verfahrenssprache Deutsch. Sandvik behält sich jedoch als Kläger vor, stattdessen die ordentlichen Gerichte anzurufen und einen Rechtsstreit in Essen oder einem anderen Gericht anhängig zu machen, das für den Kunden oder seine Vermögenswerte zuständig ist.